

## **Satzung „Gorch-Fock-Lauf e. V.“ (2024)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 1 Name; Sitz**

Der Verein führt den Namen „Gorch-Fock-Lauf Wilhelmshaven e. V.“

Er hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.

Der Verein ist mit diesem Namen im Vereinsregister unter der Vereinsregister-Nummer 201744 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im NSB Niedersächsischer Sportbund sowie im NLV Niedersächsischer Leichtathletik-Verband und erkennt deren Satzungen und Ordnungen vollumfänglich an. Der Verein strebt ebenfalls eine Mitgliedschaft bei „Road Races“ an.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Vereinszweck ist die Erhaltung und Weiterführung des „Gorch-Fock-Laufs“ in Wilhelmshaven.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführen von jährlichen Läufen; insbesondere 5 km, 10 km, Halb- und Marathon
- Durchführen von Schüler- und Kinderläufen mit Charity-Charakter
- Teilnahme und ggf. Mithilfe bei ähnlichen Laufveranstaltungen in der Region
- Förderung der Leibesübung in Ausübung der angebotenen Sportarten – wobei die Betreuung der Sportangebote durch vorgebildete Übungsleiter und Übungsleiterinnen erfolgt.

Hierbei soll insbesondere durch Übernahme der aktiven Läufer aus dem Lauffreiwilhelmshaven und Gründung eines eigenen Lauffreiwilhelmshaven innerhalb des Gorch-Fock-Lauf e. V. der Laufsport durch entsprechende Trainingsangebote

weiter gefördert werden. Der Name dieses Lauftreffs soll „Lauftreff GFL Wilhelmshaven“ lauten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch, rassisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

### **§ 3 Gliederung - neue Fassung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden. Die Abteilung regelt ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Wahlen der Abteilungsversammlungen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gilt diese Satzung entsprechend.

Aktuell hat gibt es im Gorch-Fock-Lauf e. V. eine Laufsportabteilung mit integriertem Lauftreff.

Es ist beabsichtigt, eine selbstständige Schwimmabteilung in den Gorch-Fock-Lauf e. V. einzugliedern mit dem Zweck, hiermit den Fortbestand der im Rahmen des jährlich in Wilhelmshaven stattfindenden „Sailing Cups“ etablierten Veranstaltung „Hafenschwimmen“ zu sichern.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:  
- ordentlichen Mitgliedern

- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben und an den sportlichen Veranstaltungen teilnehmen.

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht selbst aktiv für den Verein engagieren, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern und/oder den Verein finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein. Sie haben kein Stimmrecht.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Sie haben kein Stimmrecht.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen

Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (bei bestehenden Abteilungen der Abteilungsvorstand).

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.

Für die Aufnahmegelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/Sanktionen**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben unsportlichen Verhaltens

Bei leichteren Verfehlungen können folgende Sanktionen gegenüber den Mitgliedern ausgesprochen werden:

- Verwarnung
- Verweis
- Trainingsverbot
- Verlust des Wahl-/Stimmrechtes

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per E-Mail zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit

Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten, Mitgliedsbeiträge**

Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt auch dann nicht, wenn sich das Mitglied im Organisationsteam des Gorch-Fock-Laufs engagiert. Die Höhe des Beitrages/der Umlage sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 20,00 € pro Mitglied.

Jedes Mitglied hat an den Arbeitseinsätzen des Vereins teilzunehmen, oder ersatzweise dafür ein Entgelt zu zahlen. Alles Nähere dazu wird per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand entscheiden, den Beitrag einzelner Mitglieder zu verringern oder ganz zu erlassen.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem/der ersten Vorsitzenden

- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin

und dem erweiterten Vorstand

- dem Kassenwart/Kassenwartin
  - den zwei Kassenprüfern
  - den zwei Sportwarten Laufen
- und einem Sportwart/einer Sportwartin Sparte Schwimmen

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der erste Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand

berechtigt, dieses Amt durch Kooptation zu besetzen.

Der Vorstand ist berechtigt, alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

Der Vorsitzende bzw. bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder es von der Mehrheit

der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahmeder Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer und Sportwarte
- Festsetzung der Beiträge, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss/die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Auflösung des Vereins

## **§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der

Tagesordnung und der Anträge in der WhatsApp Gruppe oder per E-Mail.

Zwischen dem Tag des Versendens der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.

Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ab 3 erschienenen Mitgliedern beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins erforderlich.

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

## **§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit: sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **§ 16 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und

beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

## **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

## **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter

und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Eine Abstimmung zur Auflösung des Vereins muss auf Antrag schriftlich erfolgen, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem Antrag zustimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Antrag auf Auflösung des

Vereins muss in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtsportbund Wilhelmshaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Sportbereichs zu verwenden hat.

### **Neu § 20 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 17. Juni 2023 beschlossen worden.

Wilhelmshaven, den 17.06.2023